

DGUV Landesverband Südost, Postfach 90 02 62, 81502 München

An die
Durchgangsjrztinnen und
Durchgangsjrzte
in Bayern und Sachsen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 411.1
Ansprechpartner/in: Markus Romberg
Telefon: +49 (30) 13001-5800
Telefax: +49 (30) 13001-5899
E-Mail: lv-suedost@dguv.de

Datum: 11. Januar 2019

Rundschreiben Nr. 1/2019 (D) Amtshaftung f#r D-#rztinnen und D-#rzte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 29. November 2016 die bisherige Rechtsprechung zur Amtshaftung der UV-Tr#ger f#r das T#tigwerden von D-#rztinnen und D-#rzten modifiziert. Sowohl die relevanten T#tigkeiten, als auch der Personenkreis, f#r die/den eine Haftung zu #bernehmen ist, wurden erweitert.

Der BGH stellt in der Entscheidung fest, dass alle Handlungen von D-#rztinnen und D-#rzten, die im Zusammenhang mit der Entscheidung #ber das „Ob“ und „Wie“ (vorbereitende Ma#nahmen, Diagnosestellung) stehen, als „einheitlicher Lebensvorgang“ der #ffentlich-rechtlichen Aufgabe der D-#rztin/des D-Arztes zuzuordnen sind. Auch Behandlungsfehler bei der Erstversorgung durch die D-#rztin/den D-Arzt werden – entgegen der bisherigen Rechtsprechung – dem UV-Tr#ger zugerechnet. Die Erstbehandlung wird getrennt gesehen von der sonstigen #rztlichen Heilbehandlung, die nach wie vor regelm#sig nicht Aus#bung eines #ffentlichen Amtes im Sinne von Art. 34 Grundgesetz (GG) ist.

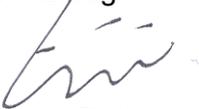
Da sich das Risiko f#r die UV-Tr#ger im Rahmen der Amtshaftung in Anspruch genommen zu werden durch die ge#nderte Rechtsprechung des BGH erheblich erh#ht hat, war die Frage einer m#glichen Regressnahme der UV-Tr#ger gegen#ber der D-#rztin/des D-Arztes zu kl#ren.

Nach rechtlicher Pr#fung und Beratung in den Gremien der DGUV kamen diese zu dem Ergebnis, dass eine Regressnahme nur bei vors#tzlichem oder grob fahrl#ssigem Handeln in Betracht kommt.

Dies betrifft nur Fälle, in denen der UV-Träger für Fehler der D-Ärztin/des D-Arztes bei hoheitlicher Tätigkeit für diesen im Außenverhältnis aus den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) in Anspruch genommen wird.

Eine entsprechende Empfehlung wurde allen UV-Trägern bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Harald Zeitler
Geschäftsstellenleiter